



Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. Vom 20. Juli 2005

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG und der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal haben die Gemeinsame Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Gemeinsame Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Maschinenwesen am 27. April 2004 / 4. Mai 2004 die folgende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 10. November 2004. Geändert wurde diese Fassung durch die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/ Informatik und Maschinenbau am 20. Juli 2005, genehmigt durch das Präsidium am 27. Juli 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 224).

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Fakultäten der Technischen Universität Clausthal verleihen den Doktorgrad für wissenschaftliche Leistungen auf Fachgebieten, in denen an ihr ein Studiengang geführt wird, welcher die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NHG). Sie vollziehen die Promotion nach folgender Ordnung:

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften („Dr. rer. nat.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Naturwissenschaften. Sie verleiht der Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs („Dr.-Ing.“) für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Ingenieurwissenschaften. Für die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau gilt Entsprechendes. Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften verleiht zudem für wissenschaftliche Leistungen auf einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften („Dr. rer. pol.“).

- (2) Auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen und ausländischen Partnerhochschulen durchgeführt werden, wenn sie im Falle von deutschen Hochschulen das Promotionsrecht besitzen, bzw. wenn sie im Falle von ausländischen Hochschulen nach dem Recht des Herkunftslandes das Promotionsrecht besitzen und einen Doktorgrad verleihen können, dessen Führung im Inland zulässig ist (§ 10 Abs. 1 NHG). Einzelheiten für die Doppelpromotion mit ausländischen Hochschulen enthalten die §§ 18 - 21.
- (3) Die Promotion berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit dem das weitere Fachgebiet bezeichnenden Zusatz.

§ 2 Dissertation

- (1) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) soll die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät. Die Dissertation soll ein eigenständiger Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft sein. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet entnommen sein, das einem wissenschaftlichen Studiengang an der Technischen Universität Clausthal zugeordnet ist.
- (2) Die Anfertigung der Dissertation erfolgt in der Regel während des Promotionsstudiums nach § 5.
- (3) Der Dissertation muss eine ausdrückliche Erklärung beigefügt sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat. Die Dissertation darf nicht als Diplomarbeit oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Sind Teilergebnisse der Dissertation bereits in Fachzeitschriften veröffentlicht, so sollen Sonderdrucke dieser Veröffentlichungen beigefügt werden. Die wissenschaftliche Abhandlung ist in mindestens drei gleich lautenden Stücken einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz der Fakultät verbleibt.
- (4) Eine Gemeinschaftsarbeit kann als Grundlage für die Promotion bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, anerkannt werden; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von § 9 Abs. 1 NHG zu bewerten sein.
- (5) Als Dissertation können auch mehrere eigenständige wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 NHG entsprechen. Der innere Zusammenhang ist der Fakultät in einer Abhandlung besonders darzulegen.

§ 3

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Professorin oder einem Professor der Technischen Universität Clausthal oder mit einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der in der Lehre an der Technischen Universität Clausthal tätig ist, vereinbart werden, die oder der die Betreuung der Dissertation - übernimmt (Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer). Die Vergabe des Themas der Dissertation soll spätestens nach dem ersten Semester des Promotionsstudiums gemäß § 5 erfolgen. Auf Antrag kann die Fakultät die Betreuung des wissenschaftlichen Vorhabens vermitteln; hierbei können auch Professorinnen - oder Professoren von Fachhochschulen beteiligt werden. Bestellt die Fakultät ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Hochschule zur Betreuung des Vorhabens, so ist hiermit das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Professorengruppe wahrzunehmen.
- (2) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 muss die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer ein auf dem entsprechenden Fachgebiet tätiges Mitglied der Professorengruppe der ausländischen Hochschule sein. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Gegenüber der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer hat die Doktorandin oder der Doktorand einen Anspruch auf Anleitung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) Ist die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer gehindert, die Betreuung weiter-zuführen, so hat die Fakultät auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen, soweit dies möglich ist, erforderlichenfalls durch eine Professorin oder einen Professor oder eine in der Lehre tätige Privatdozentin oder einen in der Lehre tätigen Privatdozenten, die oder der nicht der Technischen Universität Clausthal angehört.

§ 4

Dissertation ohne Betreuung

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, die Dissertation auch ohne Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer anzufertigen und der betreffenden Fakultät einzureichen, sofern das Promotionsstudium gemäß § 5 nachgewiesen ist.

§ 5

Promotionsstudium

- (1) Zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dient das Promotionsstudium in Form von Promotionsstudiengängen, Promotions-/Gradu-iertenkollegs oder Promotionsstudienprogrammen. Das Promotionsstudium fördert die Vertiefung in der zugehörigen Fachrichtung, die Erweiterung der Systemkompetenz und den Erwerb erweiterter sozialer Kompetenzen.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden sind diejenigen, die für ein Promotionsstudium eingeschrieben sind, und andere Mitglieder der Hochschule, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 erfüllen und mit der Abfassung einer Dissertation befasst sind.
- (3) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise legt die Fakultät in jedem Einzelfall auf Vorschlag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers fest, sofern nicht eine Teilnahme an curricularisierten Promotionskollegs, wie z. B. Graduiertenkollegs der DFG, PhD-Programmen des DAAD u. DFG o. Ä. erfolgt. Bei entsprechend lautendem Votum der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers kann die Fakultät ganz oder teilweise auf Leistungsnachweise verzichten.
- (4) Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung sind qualifizierte Teilnahmebestätigungen, d. h. die erbrachte Leistung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist darin auszuweisen. Anders als im Qualifizierungsstudium sind daher keine Leistungsnachweise durch Prüfungen erforderlich.
- (5) Den Abschluss des Promotionsstudiums bildet die Zulassung zur Promotion. Sie erfolgt frühestens nach zwei Semestern.
- (6) Falls das Promotionsstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wird und die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zur Promotion nicht erreicht, wird ihr oder ihm auf Verlangen ein Testat über die erbrachten Studienleistungen vom Prüfungsamt auf Veranlassung der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsstudium

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Promotionsstudiums ist:
 - (a) ein abgeschlossenes Studium eines wissenschaftlichen Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen wissenschaftlichen Studienganges einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder
 - (b) ein vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, oder
 - (c) der Nachweis eines mit gehobenem Prädikat abgeschlossenen einschlägigen Fachhochschulstudiums, oder
 - (d) ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen Universität. Bei Promotionsanträgen von Absolventinnen oder Absolventen einer ausländischen Hochschule entscheidet die jeweilige Fakultät, ob der betreffende Hochschulabschluss nach Absatz 1 Buchstabe b gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien und Äquivalenzvereinbarungen im Bereich der jeweiligen Fakultät, die in Einzelfällen auch die Durchführung von Kenntnisprüfungen und die Ein-

holung von Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorsehen können. Ausländische Studierende, die an der Technischen Universität Clausthal einen Master-Grad erworben haben, können ohne Auflagen promovieren. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

- (e) Des Weiteren erforderlich ist die formelle Bestätigung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers nach § 3 Abs. 1 verbunden mit der Vorlage eines von der Hauptbetreuerin oder vom Hauptbetreuer ausgefertigten Vorschlages für die zu erbringenden Leistungsnachweise im Promotionsstudium nach § 5, oder der Bestätigung über die Teilnahme an einem Promotionskolleg. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern verpflichtet sich die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer damit gleichzeitig, die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu unterstützen und die dafür notwendige Zeit zu gewähren. Ersatzweise kann die Fakultät hierfür in besonderen Fällen, insbesondere in Erfüllung von § 4, anstelle einer Hauptbetreuerin oder eines Hauptbetreuers die Betreuung einer Promotionskommission übertragen.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit universitärem Studienabschluss auf Fachgebieten, die nicht an der Technischen Universität Clausthal vertreten sind, kann die für das Fachgebiet der Dissertation zuständige Fakultät den Promotionszugang von weiteren Auflagen abhängig machen und die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise im Rahmen des Promotionsstudiums vorschreiben.
- (3) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweisen kann, muss stattdessen ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erfolgt
 - a) durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens, oder
 - b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer.

Die Nachweise zu a) und b) müssen an der TU Clausthal erbracht werden. Die Nachweise zu b) sind im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Qualifizierungsstudiums zu erbringen. Nähere Einzelheiten regelt die zuständige Fakultät in jedem Einzelfall auf Vorschlag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers.

Über die Erlangung der Voraussetzungen für das Promotionsstudium kann von der Fakultät auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden.

- (4) Sofern für Promotionsstudiengänge bzw. Promotionskollegs Zulassungsbeschränkungen und/oder Auswahlverfahren vorgesehen sind, werden die Einzelheiten in den betreffenden Ordnungen geregelt.

- (5) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation regelt im Übrigen die jeweils geltende Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal.

§ 7 Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) drei gleich lautende Exemplare der Dissertation in druckfertigem Zustand,
 - b) eine Zusammenfassung (nicht mehr als eine DIN A4 Seite) der Dissertation, aus der die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation zu ersehen sind,
 - c) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - d) der Nachweis eines Promotionsstudiums von mindestens zwei Semestern an der Technischen Universität Clausthal nach § 5,
 - e) eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die eingereichte Dissertation weder in Teilen noch in ihrer Gesamtheit einer anderen Hochschule zur Begutachtung vorliegt oder vorgelegen hat sowie eine Erklärung über sonstige frühere Promotionsversuche,
 - f) ein amtliches Führungszeugnis.
- (2) Auf Antrag kann die Fakultät vom Nachweis eines Promotionsstudiums ganz befreien. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Empfehlung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers nach § 5 Abs. 3 Satz 3.

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) Nach Eingang des Promotionsgesuchs prüft die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Vollständigkeit der Unterlagen, das Vorliegen der für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Voraussetzungen nach §§ 1 bis 6 und die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät, die sich bei interdisziplinären Dissertationen nach dem Schwerpunkt der Arbeit richtet. Sie oder er trägt das Promotionsgesuch auf der dem Eingang des Promotionsgesuchs folgenden Sitzung des Fakultätsrates vor, der daraufhin das Promotionsverfahren durch förmlichen Eröffnungsbeschluss einleitet oder die Eröffnung ablehnt.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens beschließt der Fakultätsrat die Bildung einer Promotionskommission. Dieser gehören die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, sofern sie oder er nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter ist, oder ihr oder sein Vertreter im Amt oder ein anderes als Vertreter benanntes

Mitglied der Professorengruppe der betreffenden Fakultät, die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatter und mindestens eine oder ein, höchstens drei Mitberichterstatteerinnen oder Mitberichterstatter an. Hauptberichterstatteerin oder Hauptberichterstatter ist in der Regel die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Dissertation. Sie oder er soll Professorin oder Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder hauptamtlich tätige Habilitierte oder hauptamtlich tätiger Habilitierter in einem zur zuständigen Fakultät gehörenden Fachgebiet der Technischen Universität Clausthal sein. Über Ausnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 15 Abs. 4 HRG an die Qualifikation als Prüfer entscheidet die Fakultät.

Als Mitberichterstatteerinnen oder Mitberichterstatter werden in der Regel Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten der zuständigen Fakultät der Technischen Universität Clausthal benannt. Die Fakultät kann auch Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und hauptamtlich tätige Habilitierte der jeweils anderen Fakultät der Technischen Universität Clausthal oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder entsprechender wissenschaftlicher Einrichtungen an Gesamthochschulen, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen oder Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sowie auswärts tätige Lehrbeauftragte der Technischen Universität Clausthal als Mitberichterstatteerinnen oder Mitberichterstatter heranziehen, sofern sie einen fachlichen Bezug zur Dissertation oder die Arbeit mitbetreut haben.

- (3) Im Fall von § 1 Abs. 2 soll eine Mitberichterstatteerin oder ein Mitberichterstatter Mitglied der Professorengruppe der ausländischen Hochschule sein.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, in ihrem oder seinem Promotionsgesuch Mitglieder der Promotionskommission selbst vorzuschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Zusätzlich kann die Fakultät eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen, die oder der zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation schriftlich Stellung nimmt. Die im Beschluss vorgesehene Zusammensetzung der Promotionskommission ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen die Benennung einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Fakultät Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät in der darauf folgenden Sitzung.
- (6) Die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt mit der bestandskräftigen Bildung der Promotionskommission. Die Zulassung wird ihr oder ihm durch Zulassungsbescheid der Dekanin oder des Dekans der Fakultät mitgeteilt. Durch die Zulassung zum Promotionsverfahren wird ein Anspruch auf Begutachtung der Dissertation erworben.

- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich Berichterstatterin oder Berichterstatter sein. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan, ihre Vertreterin oder sein Vertreter im Amt oder ein anderes hauptamtliches Mitglied der Professorengruppe der betreffenden Fakultät.

§ 9

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

- (1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erstellen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Dissertation schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Falle schlagen sie zugleich die Note der Arbeit vor. Als Noten gelten:

"ausgezeichnet"	= 0	("summa cum laude")
"sehr gut"	= 1	("magna cum laude")
"gut"	= 2	("cum laude")
"genügend"	= 3	("rite")

- (2) Nach Eingang der Referate teilt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät den Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal das Thema der Dissertation sowie die Fortsetzung des Verfahrens mit und übersendet ihnen je eine Kopie der Zusammenfassung der Dissertation. Gleichzeitig werden für die Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal die Dissertation und die Referate im Sekretariat der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Jede Professorin oder jeder Professor der Technischen Universität Clausthal und jede oder jeder hauptamtlich an der Technischen Universität Clausthal tätige Privatdozentin oder Privatdozent ist berechtigt, bis zum Ende der Auslagefrist gegen die von den Berichterstattern empfohlene Annahme oder Ablehnung der Dissertation Einspruch einzulegen, der innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen ist.
- (4) Haben sich alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Annahme der Arbeit ausgesprochen und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Dissertation als angenommen. Haben sich mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Hat sich nur eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter gegen eine Annahme der Dissertation ausgesprochen oder liegt ein Einspruch vor, tritt die Promotionskommission zusammen und entscheidet ggf. nach Anhörung dessen, der Einspruch erhoben hat, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann die Promotionskommission bei der Fakultät die Einholung weiterer Gutachten beantragen.

- (5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Dissertation ist mit sämtlichen Referaten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.
- (6) Vor Festlegung der Gesamtnote entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation (Note nach Absatz 1). Die von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern mehrheitlich genannte Note wird als Note der Dissertation festgelegt. Findet keine Note eine Mehrheit, wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet.

Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als "ausgezeichnet" ("summa cum laude"), bis einschließlich 1,5 als "sehr gut" ("magna cum laude"), bis einschließlich 2,5 als "gut" ("cum laude") und bis 3,0 als „genügend“ („rite“).

§ 10 **Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zur mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie sämtliche Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Technischen Universität Clausthal einzuladen. Außerdem hat jede Professorin oder jeder Professor und Privatdozentin oder Privatdozent einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen wissenschaftlichen Studienganges einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes Zutritt zur Prüfung. Auch ausländische Professorinnen oder Professoren können an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Die mündliche Prüfung, die mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und von den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. Die mündliche Prüfung gliedert sich in einen hochschulöffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

Der hochschulöffentliche Teil besteht aus einem 30-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer anschließenden 15-minütigen Fachdiskussion, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt wird. Auch den übrigen anwesenden Mitgliedern der Professorengruppe, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Doktoranden sowie der Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, an die Kandidatin oder den Kandidaten Fragen zu stellen.

Die anschließende nicht öffentliche Prüfung findet in Gegenwart der Promotionskommission und ggf. weiteren Mitgliedern der Professorengruppe und Privatdozentinnen oder Privatdozenten statt und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. Anderen Dokto-

randinnen oder Doktoranden der Technischen Universität Clausthal kann auf Antrag von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Promotionskommission die Anwesenheit während der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung mit Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gestattet werden. Die nicht öffentliche mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

Über beide Abschnitte der mündlichen Prüfung ist ein Verlaufsprotokoll in Stichworten anzufertigen, welches von den Mitgliedern der Promotionskommission und ggf. den übrigen anwesenden Mitgliedern der Professorengruppe zu unterzeichnen ist.

- (3) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung bestanden hat und über ihr Ergebnis. Dazu nennt jedes Mitglied der Promotionskommission eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Noten gemäß § 9 Abs. 6 bestimmt.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote

Im Falle der bestandenen mündlichen Prüfung schlägt jedes Mitglied der Promotionskommission zur Festlegung des Gesamtprädikats auf der Grundlage der Noten für die Dissertation und der für die mündliche Prüfung eine der Noten gemäß § 9 Abs. 1 vor. Die mehrheitlich genannte Note wird als Gesamtprädikat festgelegt. Findet keine der Noten die Mehrheit, so wird das arithmetische Mittel der genannten Noten gebildet und die Note entsprechend § 9 Abs. 6 bestimmt, wobei der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von einem Drittel eingeräumt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar nach der mündlichen Prüfung das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Gesamtnote mit.

§ 12

Druck der Dissertation

- (1) Jede Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in angemessener Weise in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Es sind von der Bewerberin oder dem Bewerber unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern entweder

- a) 40 Exemplare des Dissertationsdruckes (Eigendruck), oder
- b) 10 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 10 Exemplare bei der Veröffentlichung als Buch in einem Verlag, wobei eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen sein muss und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als „Dissertation Clausthal“ mit der Angabe der Jahreszahl des Promotionsdatums auszuweisen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind - zuzüglich sechs Ausdrucken der Originalfassung als Druckfassung. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Druckfassungen in elektronischer Form als Beilagen hinzuzufügen.

Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Originalfassung abzuliefernden Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Technischen Universität Clausthal das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Fall c) sind zusätzlich zu den 10 Belegexemplaren 20 weitere Exemplare abzuliefern, wenn bei der Veröffentlichung ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Die Gestaltung des Titelblattes sämtlicher abzuliefernden Exemplare (Alternativen a) bis e)) muss Anlage 1 entsprechen. In die Exemplare, die gemäß der Alternativen b) oder c) abgeliefert werden, ist ein entsprechendes Titelblatt - sofern nicht bereits enthalten - einzukleben.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag hierzu muss von der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.
- (4) Für den endgültigen Druck ist eine Druckerlaubnis erforderlich, die die Dekanin oder der Dekan der Fakultät auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Einverständnis der Hauptberichterstatteerin oder des Hauptberichterstatters erteilt.
- (5) Mit Genehmigung der Fakultät und der Hauptberichterstatteerin oder des Hauptberichterstatters kann die Dissertation in gekürzter Fassung gedruckt und abgeliefert werden.

§ 13 Doktorurkunde

Die Doktorurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in Deutsch oder Englisch ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet. Es wird vom Tage der entscheidenden Prüfungssitzung (§ 10) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 12 abgeliefert hat. Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung nicht als Dissertation anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung nicht genügte. Das Nichtbestehen ist sämtlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vertraulich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt bei nicht bestandener Prüfung erst, wenn auch die Wiederholung ungenügend war oder die Frist zur Wiederholung verstrichen ist.
- (2) Eine abermalige Bewerbung um Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine von der Fakultät nicht als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.
- (3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Bewerberin oder vom Bewerber spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 16

50jähriges Doktorjubiläum

Die Doktorin oder der Doktor kann nach fünfzig Jahren ehrend von der Fakultät gewürdigt werden, wenn besondere wissenschaftliche Verdienste oder eine enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule vorliegen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder gleichwertiger schöpferischer Leistungen kann die Fakultät den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber ("Dr. rer. nat. h. c."), Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur ehrenhalber ("Dr.-Ing. E. h.") bzw. Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber ("Dr. rer. pol. h. c.") als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät und die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Senats erforderlich.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer hierfür von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Verleihung geschieht im Rahmen einer Feierstunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (4) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 - a) mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
 - b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Clausthal nach Maßgabe des § 8 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Technischen Universität Clausthal oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Clausthal eingereicht werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicher zu stellen, dass eine an der Technischen Universität Clausthal eingereichte und dort angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen

dischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

- (3) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Clausthal eingereicht, so ist § 19 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so ist § 20 anzuwenden.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 19

Einreichung an der Technischen Universität Clausthal

- (1) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Professorin/einen Professor der Technischen Universität Clausthal (§ 3 Abs. 1 bis 4) und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, die oder der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Promotionskommission. Abweichend von § 8 Abs. 2 sollen beide Hauptbetreuerinnen oder Hauptbetreuer der Dissertation zu Berichterstattern bestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Doktorgrades erforderlich ist. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Wurde die Dissertation an der Technischen Universität Clausthal angenommen (§ 8 Abs. 1), so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität Clausthal eine Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 statt.
- (4) Ist die Dissertation zwar an der Technischen Universität Clausthal angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann durch Beschluss der Fakultät eine neue Promotionskommission gemäß § 8 bestellt werden.

§ 20

Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Technischen Universität Clausthal gemäß § 8 Abs. 2 sowie § 9 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers der Technischen Universität Clausthal über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Berichterstattern. Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität/Fakultät statt. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.
- (2) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Clausthal endgültig abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die endgültig abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Technischen Universität Clausthal vorgelegt werden.
- (3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation endgültig abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 21

Promotionsurkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät wird von jeder der beiden Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 3).
- (2) Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Clausthal enthalten ist.

§ 22

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 23

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades muss durch einen Beschluss des Fakultätsrates mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder eingeleitet werden und richtet sich im Übrigen nach den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Der Doktorin oder dem Doktor ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der im Zuge einer Doppelpromotion erworbene akademische Grad kann nur im Einvernehmen zwischen den beiden beteiligten Universitäten/Fakultäten und nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Einzelheiten zum Aberkennungsverfahren muss die jeweilige Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 enthalten.

§ 24

Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Soweit diese Ordnung und die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden die Entscheidungen der Fakultät in Promotionsangelegenheiten und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen und vertraulich behandelt. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. In Promotionsangelegenheiten haben die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung kein Stimmrecht.
- (2) Über jeden in dieser Ordnung gefassten Beschluss der Fakultät und der Promotionskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Entscheidungen der Fakultät oder der Promotionskommission, mit denen die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt bzw. das Promotionsverfahren durch Nichtverleihung des Doktorgrades beendet wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der Betroffenen oder dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 25

Förderung von Freier Promotion und Übergangsbestimmungen

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die auf Grund eines Vertrauensschutzes oder anderen persönlich oder sachlichen Gründen ihr Promotionsvorhaben nach den Verfahrensvorschriften der bisherigen Promotionsordnung beenden oder unter Verzicht auf ein Promotionsstudium durchführen wollen, können einen entsprechenden Antrag an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät richten.
- (2) Diese Sonderregelungen erstrecken nicht auf das mündliche Prüfungsverfahren nach § 10 Abs. 2.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 22. Januar und 16. April 2002 (Mitt. TUC 2002, Seite 225) unbeschadet der Sonderregelung in § 25 außer Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

.....
(Titel der Dissertation)

D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors **)

<der Ingenieurwissenschaften>
<der Naturwissenschaften>
<der Wirtschaftswissenschaften>

vorgelegt von

.....
aus

(Geburtsort)

genehmigt von der
Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal
Tag der mündlichen Prüfung
.....

Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission *)

.....

Hauptberichterstatterin/Hauptberichterstatter *)

.....

Berichterstatterin/Berichterstatter *)

*) Vorsitzende/Vorsitzender der Promotionskommission, Hauptberichterstatterin/
Hauptberichterstatter und Berichterstatterin/Berichterstatter sollen auf der Rück-
seite des Titelblattes gedruckt werden.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Muster der Doktorurkunde

Unter der Präsidentin/dem Präsidenten**)
Professorin/Professor
und unter der Dekanin/dem Dekan **)
Professorin/Professor
verleiht die Fakultät für
der Technischen Universität Clausthal

Frau/Herrn
(Titel) (Name)

geb. am in

<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing. - >
<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften - Dr. rer. nat. - >
<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften – Dr. rer. pol.- >

nachdem sie/er **) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die
Dissertation
und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....

erhalten hat. *)

Clausthal-Zellerfeld, den

.....
Präsidentin/Präsident **)
**)

.....
Dekanin/Dekan

(Prägesiegel)

*) Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch
der/des Doktorandin/Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Muster der Doktorurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Unter der Präsidentin/dem Präsidenten **)

Professorin/Professor

und unter der Dekanin/dem Dekan **)

Professorin/Professor

verleiht die Fakultät für

der Technischen Universität Clausthal

.....

(Titel) (Name)

geb. am in

<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften - Dr.-Ing. - >

<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften – Dr. rer. nat. - >

<den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften – Dr. rer. pol.- >

nachdem sie/er**) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die

Dissertation

und durch die mündliche Prüfung die wissenschaftliche Befähigung

erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....

erhalten hat.*)

Das Promotionsverfahren wurde gemeinsam mit (Bezeichnung der Organisations-
einheit, Name der ausländischen Partnerhochschule) durchgeführt.

Clausthal-Zellerfeld, den

.....
Präsidentin/Präsident **)

**)

.....
Dekanin/Dekan

(Prägesiegel)

*) Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung können auf Wunsch
der/des Doktorandin/Doktoranden getrennt aufgeführt werden.

***) Nichtzutreffendes streichen.

